

CATO UND DIE GRABSCHRIFT DER ALLIA POTESTAS

Die seit der Auffindung 1912 zu wiederholten Malen behandelte¹⁾ Grabschrift der Allia Potestas (jetzt Buecheler-Lommatzsch CLE. 1988) bietet in dem das Grabgedicht abschliessenden und über die ganze Breite unter den beiden Kolumnen der Inschrift eingetragenen elegischen Distichon, das die übliche Androhung gegen die Grabschänder enthält,

*Laedere qui hoc poterit ausus quoque laedere diuos,
haec titulo insignis, credite, numen habet,*

eine noch nicht nachgewiesene²⁾ Benutzung einer Dichterstelle, nämlich des sogenannten Dist. Catonis IV 39, 2, dessen distichische — nur nicht elegische — Komposition sie ebenfalls nachahmt:

Cede locum laesus fortunae, cede potenti:

*Laedere qui potuit, poterit prodesse aliquando*³⁾.

So hat allerdings Baehrens PLM. III (1881), 234 das Distichon herausgegeben, während die führenden Herausgeber⁴⁾ des 16. (Scaliger), des 17. (Daum), des 18. (Arntzenius) Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert noch Hauthal (1869) und sogar späterhin wieder Némethy (1895) den Text des zweiten Hexameters

Laedere qui potuit, prodesse aliquando valebit ediert haben. Die Stelle der um 300 ('intra confinia saec. III et IV' Lomm.) angesetzten Inschrift gesellt sich somit zu den ältesten Belegen für den Cato, den beiden anderen von Hosius (Rh. Mus. 50, 1895, S. 300) nachgewiesenen inschriftlichen Reminiszenzen von Dist. II 2 (Carm. epigr. 857, vs. 6) und II 3 (Carm. epigr. 1567, vs. 4/5), der von mir behaupteten (Philol.

¹⁾ Vgl. die Literatur bei Lommatzsch; weiter H. Armini Eranos Suec. XXV, 1927, S. 105 ff.

²⁾ Einen kurzen Hinweis gab ich Philol. Wochenschr. 47, 1927, S. 532.

³⁾ Auch die Wiederholung *laedere ... laedere* dürfte auf die Vorlage *laesus — laedere* zurückzuführen sein.

⁴⁾ Die unendlich oft wiederholte Ausgabe des Erasmus (Erstausg. Löwen, 1514) übergehe ich absichtlich: hier ist *cedere* statt *laedere* gedruckt worden.

75, 1919, S. 175 f.) Anspielung auf Dist. II 2, 1 und die prosaische Praefatio bei Lactantius Inst. I 1, 3, und dem ältesten wirklichen Zitat in der Epistula des Vindicianus, worüber ich Rh. Mus. 75, 1926, S. 131 ff. gehandelt habe. Es ist bemerkenswert, dass sämtliche drei inschriftlich erhaltenen Verwendungen des Catotextes stadtrömisch sind¹⁾.

Immerhin wäre die Reminiszenz um so wertvoller gewesen, wenn sie uns ohne weiteres den berücksichtigten Wortlaut des Originals restlos zu bestimmen ermöglicht hätte. Denn die Überlieferung der benutzten Vorlage ist ja viel verschlungener, als Baehrens' — tatsächlich beschränkter — Apparatus zu erkennen gibt. Seiner Angabe zufolge dürfte man ja glauben, dass das von ihm in den Text gesetzte — und sogar entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit kursiv gedruckte — *potuit* ausschliesslich einer Korrektur zweiter Hand verdankt werde: E (Voss. 86, s. IX)²⁾ *suprascr. m. 2* zwischen *qui* und *poterit*, in C (Tur. 78, s. IX) steht von *potuit* das *u* (nicht *ui*, wie Baehrens angibt) *m. 2* in einer Rasur, ich kann bezeugen, dass die *m. 1 poterit* geschrieben hat. Weil nun die beiden anderen von Baehrens namhaft gemachten älteren Hss. D (Montep., s. IX) und F (Ambros., s. X) den Vers ebenfalls *laedere qui poterit prodesse aliquando* von erster Hand bieten (so ohne weiteres D, in F ist, wie ja auch in C, am Ende *m. 2 valebit* hinzugefügt), könnte man dann leicht zu der Annahme gelangen, dass der in sämtlichen vier von Baehrens benutzten Hss. überlieferte Satzteil *laedere qui poterit* ebenso in der Allia-Inschrift, nur von einem dem geänderten Zweck angepassten <hoc> getrennt, inschriftlich vorliege. Dass das nicht der Fall ist, dürfte aus der Betrachtung der Gesamtüberlieferung hervorgehen.

Mit der Überlieferung der Vulgata steht es folgendermassen. Die von Baehrens vernachlässigte³⁾, führende Hs. der Vulgata, der Par. 8093 (*α*) s. IX ineuntis fol. 20r—23r,

¹⁾ Dies stelle ich ausdrücklich fest, weil Monceaux, *Les Africains* (1894) S. 370 unter Heranziehung des Vindicianuszitates die *africitas* des Cato zu erweisen versucht hat, vgl. Rh. Mus. 75, 1926, S. 141 Fn. 1.

²⁾ Sämtliche in diesem Aufsatz erwähnten Hss. kenne ich auf Grund der Autopsie oder einer Photographie.

³⁾ Irreführt von Hauthal, sagt er S. 211: 'abieci etiam libros Parisinos a Hauthalio in usum vocatos, ex quibus nullus aetate antecedit saeculum X.' Hauthal hat die drei Catones, welche dieser Einband (Par. Lat. 8093) enthält — deshalb von mir *α, β, γ* genannt, vgl.

zugleich der Hauptvertreter der die westgotische Tradition übermittelnden spanisch-französischen Sippe — zu welcher ich eine Reihe von Hss. zusammengefasst habe (Philol. 74, 1918, S. 314; 83, 1928, S. 421; Rh. Mus. 79, 1930, S. 185, 196), wozu jedoch noch mehr Hss. gehören, als meine ursprünglichen Untersuchungen ergeben hatten, namentlich sämtliche vier von Baehrens herangezogenen —, bietet mit offenbarem Verlust eines Wortes: *laedere qui poterit prodesse aliquando*. Dieser mangelhafte Zustand kehrt in zahlreichen Hss. wieder, z. B. in den vier genannten, und zwar in D ohne weiteres, in C E F von erster Hand. Dass auch diese Hss. der westgotischen Überlieferung entstammen, werde ich in meiner Abhandlung zur Handschriftengruppierung des Cato¹⁾ dartun. Sollte man nun zu der Feststellung berechtigt sein, schon der Verfasser der Allia-Inschrift verdanke seine Reminiszenz *laedere qui <hoc> poterit* einer dem Schwund eines Wortes unterlegenen Überlieferung?

Die Lücke des Verses wird manchmal in den Hss. von zweiter Hand, deren Lesart in den jüngeren Hss. dann wieder von erster Hand geboten wird, verschiedentlich ausgefüllt. Z. B. *Laedere qui <potuit> poterit* usw., wie E m. 2 hat, oder *laedere q. <poterit> poterit* usw. (Voss. 89 s. XI m. 1; Par. 2659 m. 1, *potuit* corr. m. 2), oder *laedere qui poterit prodesse aliquando <valebit>* (so add. m. 2 F), auch sogar mit unmetrischer Umstellung *aliquando prodesse valebit*, oder, ohne Bildung selbst einer ordentlichen Satzkonstruktion, *laedere qui poterit <forsan> prodesse aliquando*. Ich verzichte darauf — mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ich eine Quelle verzeichne —, hier die einzelnen Hss. aus meinem Apparat namhaft zu machen, oder anzugeben, wie in einzelnen Fällen der eine Typus durch einen anderen m. 2 ersetzt wird. Hier kommt es mir nur auf die Feststellung der Typen an. Nur eines möchte ich zu erwähnen nicht unterlassen, dass die frühere 'Vulgata' der Ausgaben *laedere qui potuit prodesse aliquando valebit*, die sogar mit verblüffender Selbstverständlichkeit ohne jede Spur irgend welcher Adnotatio critica in der Ausgabe Némethys steht, einen Mischtext darstellt, welcher auch handschriftlich vor-

Rh. Mus. 67, 1912, S. 80 ff. — zusammengeworfen und die Bedeutung des westgotischen 8093 a s. IX. *ineuntis* gar nicht erkannt. Das verdanken wir Vollmer, Mon. Germ. AA. XIV S. XIX ff.

¹⁾ Vgl. Rh. Mus. 79, 1930, S. 192 und 196.

kommt (z. B. in C von zweiter Hand, s. o.; von erster Hand z. B. in Barb. Lat. 41, der Hs., in welcher mehrere Spuren einer Vorvulgata, freilich unter der Hülle zahlreicher Bestandteile der jüngeren Vulgata, gefunden werden, vgl. Philol. 74, 1917, S. 315 ff.; 83, 1928, S. 419 ff.): hierin ist die Lücke in zwei nacheinander folgenden Phasen nach entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgefüllt worden, einmal hat man <potuit> vor *poterit* eingeschaltet; nachdem dies jedoch als Korrektur von *poterit* angesehen worden war, ist ausserdem am Versende <valebit> hinzugefügt worden, auch die Weiterbildung mit der gegen das Metrum verstossenden Umstellung *laedere qui potuit aliquando prodesse valebit* ist handschriftlich zu belegen (Vat. Lat. 6297, s. XIV)¹⁾.

Von diesen Korrekturen kann eine allerdings einen höheren als heuristischen Wert beanspruchen. Nicht freilich die dem klassischen Sprachgebrauch angemessenere Satzform *laedere qui <poterit> poterit pr. al.*, mit Futurum im Nebensatz neben Futurum im Hauptsatz; vielmehr die anscheinend dem normalen Sprachgebrauch widerstrebende Fassung, mit Perf. Ind. im Nebensatz neben Futurum im Hauptsatz, *laedere qui potuit poterit pr. al.*, welche gerade von Baehrens als die richtige Textform erkannt worden ist²⁾, wengleich er der Lesart <potuit> keine bessere Qualität als die einer Korrektur zweiter Hand auszustellen imstande war. Tatsächlich ist sie genuin und ihre Authentizität geht sogar über den Hauptvertreter der westgotischen Überlieferung hinaus. Von erster Hand liegt *laedere qui potuit poterit prodesse aliquando* schon vor in der ebenfalls zur spanisch-französischen Gruppe gehörigen Hs. Par. 2772 s. X³⁾, und weiter besonders im fragmentarischen, nur die Schlusspartie IV 32—49 umfassenden Par. 8093

¹⁾ Diese Textform ist dann die geläufige in den Inkunabeln geworden. Gelegentlich versuchte man sogar den metrischen Fehler zu beheben, indem *quandoque* statt *aliquando* gedruckt wurde: *laedere qui potuit quandoque prodesse valebit*, was *prodesse* aber nicht berührt (so z. B. in der vielgedruckten Inkunabel mit dem Anfang *Summi deus largitor premii*, vgl. Philol. Wochenschr. 48, 1928, 728).

²⁾ Ich hebe dies um so freudiger hervor, weil Baehrens, dessen Catokritik ich Philol. Wochenschr. 47, 1927, 525 charakterisiert habe, die Sachlage fast immer falsch beurteilt hat. Auch die Interpunktion in dem ersten Hexameter nach und nicht vor *fortunae* hat er richtig vorgenommen, s. u. S. 184 Fn. 3.

³⁾ Schon von Hauthal, der die Hs. mit S bezeichnet, angeführt; seine Adnotatio 'om. *aliquando* S' ist aber unrichtig und wohl für

(γ)¹⁾ fol. 94r, welcher ja ausser der Lesart *potuit poterit* noch an einer anderen Stelle eine glänzende, überhaupt hier nur sich vorfindende Lesart (IV 44 *famulos . . . servos* statt *servos . . . famulos*, vgl. Rh. Mus. 67, 1912, S. 81) uns erhalten hat. Dies beweist, dass sogar der Par. 8093 (a) den Textbestand seines aus Spanien²⁾ stammenden Archetypus nicht durchwegs unversehrt wiedergibt; vielmehr haben sich aus diesem vereinzelte ausgezeichnete Lesarten in bestimmte Teilgebiete der Paradosis auch auf anderen Wegen hinübergerettet, mittels welcher eine Lesart wie *potuit* vor dem Untergang bewahrt und dann erst als Einschiebsel vor *poterit*, und schliesslich sogar, missverständlich, als Korrektur statt *poterit* betrachtet werden konnte. So dürfen wir die Lesart *l. q. potuit, poterit pr. al.* für die angestammte Lesart der Stelle in der westgotischen Überlieferung in Anspruch nehmen.

Dass nun geradezu *potuit*, und nicht etwa *poterit*, als die Überlieferung des Verbuns des Nebensatzes in der Vulgata überhaupt gelten darf, ergibt sich aus der neugefundenen Überlieferung des Verses in der von mir Φ genannten Tradition, welche eine Umarbeitung der Vorvulgata darstellt, nämlich im Fragmentum Monacense (Philol. 75 S. 158 u. 168), wo der ursprüngliche Wortlaut des Verses, wie auch sonst in dieser Textquelle, freilich von fremden Bestandteilen überwuchert worden ist, aber gleichwohl, wo es dem hier uns beschäftigenden Verbum des Nebensatzes gilt, genau erkannt werden kann:

Caede loco laesus fortune caede potenti

Laedere quae potuit et in ipso tempore donis

(*quae*, das Pronomen fälschlich auf *fortunae* bezogen, *et . . . donis* gehört einem anderen, sonst nicht erhaltenen Distichon an). Aus dieser Übereinstimmung zwischen der westgotischen Vulgatüberlieferung und der Rezension Φ ergibt sich, nach

'om. *valebit*' verschrieben. Ebenso falsch ist seine Angabe, dass 'Leid. I. II' (die von Arntzenius herrührende Bezeichnung betrifft die Vossiani 89 und 33) die Lesarten *potuit poterit* aufweisen, Voss. 89 (s. o. S. 180) hat *poterit poterit*, Voss. 33 nur *poterit*.

¹⁾ Der Par. 8093 β bricht geradezu (fol. 87v, vgl. Rh. Mus. 67, 1912, S. 80) nach dem ersten Hexameter des Distichons ab.

²⁾ Vgl. meine Bemerkung Philologus 74, 1917, S. 314, und dazu S. Tafel, Rh. Mus. 69, 1914, S. 631 ff. über die Leidener Ausonius-Hs., welche, wie er glänzend nachgewiesen hat, mit dem westgotischen Teil des Par. 8093 dereinst ein Ganzes gebildet hat.

den für die Textkonstitution geltenden Grundsätzen, unbedingt, dass die Vorvulgata, welche sich in die Vulgata einerseits und in Φ andererseits fortgepflanzt hat, an dieser Stelle die Lesart *potuit* geboten hat. Dies haben wir trotz des anscheinend anormalen Sprachgebrauches festzuhalten. Höchstens könnte die Frage erhoben werden, ob *potuit* als die genuine Lesart der Stelle überhaupt zu gelten habe: sind ja schon in der Vorvulgata Texteschäden, und zwar schlimme, nachweisbar, z. B. II 23, 1 hatte die Vorvulgata im Anfang des Hexameters hinter dem Worte *successus* jedenfalls einen Kasus des metrisch unpassenden Adjektivs *indignus* (*successus indignos* Vulg., auch Par. 8093 a, ~ *successus indigni* Φ [Veron.]), der neue Barbarinus (Phil. 74, 1917, S. 341) lässt die ältere Texteschicht erkennen: *successus pravos noli tu ferre moleste*.

Eine derartige Einwendung, welche somit auch *potuit* (Vulg. und Φ) als sekundäre Lesart hinstellen möchte, kann als unbegründet erwiesen werden, denn ein Nebensatz gleichen Gedankens (*laedere qui potuit*) und gleicher Form — (allgemeiner Relativsatz mit dem seltenen Tempusgebrauch, Perf. Ind. neben Futurum oder Wort mit Futurbedeutung im Hauptsatz, wobei der Inhalt des Nebensatzes als etwas schon Erfolgte, nicht als etwas Zukünftiges, der Inhalt des Hauptsatzes nur als etwas Zukünftiges bezeichnet wird) — findet sich bei den Dichtern auch sonst. Tibullus I 3, 82:

illic [sc. in Tartaro] *sit, quicumque* meos *violavit* amores,
optavit lentas et mihi *militias*.

(vgl. 65:

illic [sc. in Elysio] est, *cuicumque* rapax mors venit amanti),
dann Vergil A. XI 848:

nam *quicumque* tuum *violavit* volnere corpus,
morte *luet* merita,

nach dem Tode der Camilla, mit Bezug auf die Drohung der Diana vor ihrem Sturz, 591:

hac, *quicumque* sacrum *violavit* volnere corpus,
Tros Italusque, mihi pariter *det* sanguine poenas¹⁾.

Für das Tempus im Nebensatze kommt, trotz des Futurums des Hauptsatzes und trotz der Allgemeinheit der Aussage, nur das Perfektum in Betracht, weil an eine schon erfolgte

¹⁾ Die Vergilstellen wurden schon von Wunderlich, *Observ. et Indic. in Tibullum*, Lips. 1817, ad l. l. S. 80 angeführt und richtig gewürdigt.

Tatsache gedacht wird¹⁾. Eine derartige Redewendung²⁾ wird an der Catostelle, denn *laedere qui potuit* = *quicumque violavit*, berücksichtigt, jedoch formelhaft; weil aber der Dichter nicht mehr auf ein konkretes Faktum wie Tibull und Vergil, sondern auf ein abstraktes Bezug nimmt, steht der Tempusgebrauch gewissermassen im Widerspruch zu der Modalität des Ausdrucks. *Laedere qui potuit* ist gebildet im Anschluss an *laesus* (= *si quis te laeserit cede potenti*³⁾), wobei *potenti* zweideutig als Adjektivum und als *qui (te laedere) potuit* zu fassen ist. Dass *potuit* nicht nur Lesung der Vorvulgata in dem Stadium der Überlieferung war, das für die Vulgata und die Rezension Φ die Grundlage bildete, sondern die vom Dichter seinem Gedanken verliehene Ausdrucksform ist, kann mithin nicht bezweifelt werden. Dem Dichter der Allia-Inschrift hat somit ebenfalls ein *potuit* und nicht ein *poterit* im Nebensatz vorgelegen. Sein *poterit* ersetzt *potuit* im Einklang mit dem üblichen Sprachgebrauch. Denn hier, wo *poterit* sich keinem vorhergehenden stammverwandten Worte anlehnt, ist dem Relativsatz *laedere qui hoc poterit* auch eine tiefere Bedeutung als die nachgeahmte catonische Vorlage innehatte ('wer imstande war —') beigelegt worden: 'wer es über sich

¹⁾ Der seltene Fall wird sogar nicht bei Kühner-Stegmann II 1, 142 ff. registriert.

²⁾ Man hat ein Beispiel dieses Gebrauchs auch an einer Stelle Ciceros nachweisen wollen, Tusc. II 1: *nam nec pauca nisi e multis eligi possunt nec qui pauca perceperit* (wo junge Hss. und alte Ausg. *percepit* haben) *non idem reliqua eodem studio persequetur* (vgl. die grosse Ausgabe Orellis und die 4. Edition Kühners 1853, die neueren Herausgeber, z. B. Pohlenz, verzeichnen die Variante überhaupt nicht mehr), in der erklärenden Schulausgabe G. A. Kochs (Hannover 1854), der ich auch den Hinweis auf Wunderlich verdanke, steht *percepit* sogar im Texte. Die Lesart *percepit* hat gegenüber *perceperit* der viel älteren massgebenden Hss. (s. IX bzw. X) kaum selbständigen Wert und ist ohne Zweifel aus einem verlesenen *percepit*, mit Strich durch das *p* = *perceperit*, entstanden.

³⁾ Dass nach *fortunae* und vor *cede* interpungiert werden muss, zeigt nicht nur die Anaphora, sondern auch die maskuline Form des Pron. relativum. Im Monac. (s. o. S. 182) ist die Interpunktion nach *laesus* sogar in der Handschrift angegeben, im Einklang mit der Lesart *quae* (so auch die griechische Übersetzung des Planudes). Diese Interpunktion wurde durch das schon aus dem Veron. bekannte ausservulgatische Paralleldistichon, womit im Monac. das Distichon zusammengestellt ist (Philologus 75, 1918, S. 158 u. 167), *dissimula laesus, si non datur ultio praesens* (Baehrens, app. 4), nahegelegt.

bringen kann, dies Grabmal zu schänden'. Diesem Sinn entspricht auch das Futurum *poterit*, das ohnehin durch den Hauptsatz des Catoverbes *poterit prodesse aliquando* nahegelegt wurde.

Während nun bei Tibull und Vergil eine Verwünschung bzw. Strafe für die im Nebensatz gemeinten Schänder den Kern der Aussage bildet, wird hingegen in der opportunistischen Moral des Cato die Weisung *cede potenti* mit der Möglichkeit eines späteren, mildereren Verhaltens des Gegners begründet: *poterit prodesse aliquando*. Mit einer Form desselben Verbuns wird sie dem letzten Worte des Relativsatzes angeknüpft: *potuit, poterit* —. Hierin bekundet sich wieder ein Anklang, technisch wie wörtlich, an einen anderen Dichter, der öfters sein Vorbild gewesen ist, an Ovid. Nicht nur verdankt er ihm mehrere wörtliche Reminiszenzen¹⁾, auch seine technischen Mittel verschmäht er nicht, einerseits die pointierte Wiederholung fast derselben Wörter in zwei gleich nacheinander folgenden Hexametern (vgl. II 22, Rh. Mus. 75, 1926, S. 136), andererseits die Stellung derselben oder wurzelverwandten Wörter vor und nach der Zäsur, vgl. z. B. Ovid. Met. V 483 *et modo sol nimius, nimius modo corrigit imber*, V 567 — *totidem | totidem* —, VI 273 — *Niobe | Niobe* —, VI 245 — *simul | simul* —, VI 376 — *sub aqua | sub aqua* —, XIII 356 — *peteret | peteret* —, VII 68 — *metuam | metuam* —, VI 13 *orta domo parva parvis habitabat Hypaepis*, I 18 — *aliis | aliud* —, I 33 — *secuit | sectam* —, III 95 — *victor | victi* —, XIII 201 — *Priamum | Priamo* —, XII 219 — *sae vorum | saevissime* — usw.²⁾. Wie Cato I 12, 2:

nam nulli tacuisse nocet, nocet esse locutum
im Anklang an Ovid. Met. XV 131³⁾:

nam placuisse nocet, victis insignis et auro
durch Wiederholung des *nocet* nach der Zäsur prägt, so bot umgekehrt eine wie die obigen gebildete, allbekannte Stelle der Metam., die überhaupt die ovidianische Verstechnik veranschaulicht, ihm die Veranlassung an das von ihm selbst aus *qui violavit* gebildete *laedere qui potuit* einen mit *poterit* einleitenden Satz anzuschliessen, IV 152 ff.:

¹⁾ Vgl. Philol. 74, 1917, 325, 339 Fn. 67 u. 68.

²⁾ Vereinzelt auch schon bei Vergil, A. VIII 545: *Euandrus pariter, pariter Troiana iuventus*.

³⁾ *Nocet esse* an derselben Versstelle bei Ovid. Met. IX 478: *verum nocet esse sororem*.

quique a me morte revelli
 heu sola poterat, poteris nec morte revelli.

So erkennen wir, dass die Wortstellung *potuit, poterit* auf eine ovidianische Vorlage zurückzuführen ist. Klangmalerischer würde es geradezu gewesen sein, wenn Cato *poterat, poterit* geschrieben hätte. Sprachlich allerdings würde es sich, wo es sich ja um eine allgemeine, abstrakt gedachte, aber schon erfolgte Tatsache handelte, nicht weniger richtig ausgenommen haben als das *poterat* im Einzelfall des Pyramus, aber der Einfluss des Perfektums in der ererbten Wendung *qui violavit* hätte sich geltend gemacht und sich einer Umbildung widersetzt. Deshalb schrieb er *laedere qui potuit poterit prodesse aliquando*. Die Ovidvorlage bestätigt, trotz des Imperfektums, die Annahme eines Tempus der Vergangenheit im Nebensatz, wozu wir auf Grund der Überlieferung, so weit wir in sie vorzudringen vermochten, und der beiden zum Vergleich herangezogenen Dichterstellen gelangt sind.

Während derjenige, dem das *qui violavit* dieser Stellen galt, eine Verwünschung bzw. Strafe zu erwarten hatte, klingt bei der Umarbeitung *laedere qui potuit* des Cato das Thema in berechnender Zuversicht aus. Deshalb bleibt es merkwürdig, dass der Dichter der Grabschrift der Allia Potestas seine Benutzung der catonischen Vorlage, zufällig oder — was bei seiner leidlichen Bekanntschaft mit der Dichtersprache nicht ausgeschlossen ist — bewusst, wieder zum Auftakt einer Androhung verwendet hat¹⁾:

Laedere qui hoc poterit ausus quoque laedere divos,
 haec titulo insignis, credite, numen habet²⁾.

Amsterdam.

M. Boas.

¹⁾ Deshalb hat Lommatzsch richtig die beiden Zeilen als einen Satz aufgefasst, während in anderen Publikationen '*poterit, ausus — divos. Haec usw.*' gelesen wird.

²⁾ Ich kann noch in einem anderen Carmen epigraphicum CLE. 2068, aus der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr., der Grabschrift des L. Sentius Pietas, eine Übereinstimmung mit dem Cato nachweisen. Die ersten beiden Zeilen zeigen Verwandtschaft mit der (unechten) Praefatio des III. Buches. Hier liegen also die Verhältnisse anders als bei der Allia-Inschrift. In anderem Zusammenhang komme ich auf die Art der Beziehung und ihre Verwertung für den Cato zurück. Kurz nach der Auffindung ist die Inschrift auch von Kroll, Glotta VII, 1916, S. 393 abgedruckt worden.